Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen

DGPs | Deutsche Gesellschaft für Psychologie

Entwurf der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen eines Gesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin"/„Psychologe"– Psychologengesetz (PsyG)

Berlin, 4.5.2025

Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen
c/o Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.
Bundesgeschäftsstelle

Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

E-Mail: foederation@psychologie.de
www.psychologie.de

Gliederung

Artikel 1 Psychologengesetz

§ 1 Beruf Psychologin oder Psychologe
§ 2 Voraussetzungen des Berufs
§ 3 Berufsbezeichnung
§ 4 berufliche Standards
§ 5 Schweigepflicht und Datenschutz
§ 6 Berufshaftpflicht und öffentliche Angaben
§ 7 Verhältnis der Berufe Psychologin/Psychologe und Psychotherapeutin/Psychotherapeut

Artikel 2 Änderungen des Strafgesetzbuchs (§ 132a, § 203)
Artikel 3 Änderung der Strafprozessordnung (§ 53)
Artikel 4 Änderungen der Abgabenordnung (§ 102)
Artikel 5 Änderung des Einkommenssteuergesetzes (§ 18)
Artikel 6 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (§ 109)
Artikel 7 Änderung des Sozialgesetzbuchs (§ 32 SGB II, § 50 SGB II)

Anlage 1: Im Gesetzentwurf geforderte Studieninhalte und Studienumfänge gemäß European Credit Transfer System (ECTS)

Entwurf PsyG_Version 27.7.2025

Artikel 1 Psychologengesetz

§ 1 Beruf „Psychologin" oder „Psychologe"

(1) Psychologinnen und Psychologen dienen dem Wohl von Menschen sowie dem Gelingen ihrer Interaktion und Kommunikation in Gruppen und Institutionen. Im Studium erwerben Psychologinnen und Psychologen vertiefte Kenntnisse über das Erleben und Verhalten des Menschen und besondere methodische Kompetenzen. Das im Studium erworbene Kompetenzspektrum umfasst vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Handlungskompetenzen in den Grundlagen- und Anwendungsfächern sowie Methoden der Psychologie. Dieses befähigt zum wissenschaftlich basierten Arbeiten in allen Anwendungsfeldern der Psychologie, insbesondere zur Bedarfsermittlung, Auftrags- bzw. Aufgabenklärung, Zielsetzung und darauf aufbauend zur Planung/Entwurf eines Assessments, einer Intervention, einer Dienstleistung oder eines Produkts. Die professionelle Dienstleistungskompetenz umschließt ebenso die Prozessschritte der Implementierung eines Assessments, einer Intervention, einer Dienstleistung oder eines Produkts. Weitere Kernkompetenzen bestehen in der Evaluation der Ergebnisse und der Ableitung von Maßnahmen bzw. Empfehlungen.

(2) Die berufliche Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen besteht im Kern in den Elementen Bedarfsermittlung und Diagnostik, Zielklärung, Intervention und Evaluation in den Bereichen des Erlebens und Verhaltens von Menschen als Individuen, in Gruppen und Organisationen mittels der Kenntnisse, Instrumente und Methoden der Wissenschaft Psychologie. Die berufliche Tätigkeit umfasst jegliche psychologische Dienstleistung außerhalb der Heilkunde und schließt im Rahmen der Diagnostik und der Krisenintervention Grenzbereiche zu heilkundlichen Tätigkeit partiell ein.

(3) Der Beruf Psychologin/Psychologe ist ein freier Beruf und als solcher fachlich und ethisch nicht weisungsgebunden.

§ 2 Voraussetzungen des Berufs

(1) Ein Psychologiestudium im Sinne dieses Gesetzes erfordert den Abschluss eines grundständigen Bachelor- und eines konsekutiven Masterstudiengangs der Psychologie im Umfang einer Regelstudienzeit von mindestens 5 Jahren Vollzeitstudium und mindestens 300 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Das Studium muss Grundlagen- und Anwendungsfächer sowie Methoden der Psychologie gemäß Anlage 1 umfassen und mit einer wissenschaftlichen Masterarbeit im Umfang von mindestens 15 ECTS abgeschlossen werden

(2) Dem Studium gemäß Absatz 1 ist ein Studium der Psychologie an einer deutschen Hochschule mit dem Abschluss Diplom nach einer gültigen Rahmenprüfungsordnung für das Studienfach der Psychologie (1944, 1955, 1973, 1987, 2002) gleichgestellt.

(3) Ebenso dem Studium gemäß Absatz 1 gleichgestellt sind die Studiengänge der Psychologie an einer deutschen Fachhochschule nach der Rahmenprüfungsordnung von 1998 mit den Titeln Diplom Wirtschaftspsychologe (FH), Diplom Rehabilitationspsychologe (FH) und Diplom Kommunikationspsychologe (FH).

(4) Dem Studium gemäß Absatz 1 gleichgestellt ist das Studium der Schulpsychologie mit erstem und zweitem Staatsexamen nach bayerischen Gesetzen.

(5) Dem Studium gemäß Absatz 1 gleichgestellt sind die persönlich im Ausland absolvierten Studienprofile, zu denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes deutsche

Entwurf PsyG_Version 27.7.2025

Behörden im Rahmen einer inhaltlichen Äquivalenzprüfung individuell festgestellt haben, die Berufsbezeichnung Psychologin oder Psychologe führen zu dürfen

(6) Ebenso gleichgestellt sind Studienprofile, die spätestens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes absolviert worden sind und nach den Berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigen, sofern dies bis dahin durch eine Vollmitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) belegt oder vom BDP oder von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs) schriftlich bestätigt worden ist.

(7) Ein im Herkunftsland staatlich anerkanntes Studium, das die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt und im europäischen oder internationalen Ausland abgeschlossen worden ist, ist dem Studium gemäß Absatz 1 gleichgestellt.

(8) Personen, die nicht alle der gemäß Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 geforderten Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag bei der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen vom BDP oder der DGPs eine individuelle Kompetenzfeststellung mit Angaben zu Inhalten von Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Die in Absatz 1 und Anlage 1 geregelten Inhalte bilden zusammen den Maßstab für die fachliche Beurteilung. Als Ausgleichsmaßnahme kommen neben Bildungsangeboten und Kompetenzprüfungen auch die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmodulen und praktischen Kompetenzen in Betracht.

§ 3 Berufsbezeichnung

(1) Wer mindestens eine Hochschulausbildung gemäß § 2 abgeschlossen hat, darf sich als Psychologin oder Psychologe bezeichnen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen dürfen abgesehen von den Berufsangehörigen nicht von sonstigen Personen verwendet werden, auch nicht in Wortkombinationen, mit adjektivischen Erweiterungen, Ergänzungen oder Spezifizierungen, auch nicht in Klammern angefügt oder vorangestellt.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines in § 2 genannten Psychologiestudiums im europäischen oder internationalen Ausland können im Herkunftsland rechtmäßig verliehene akademischen Grade entsprechend der bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen zur Titelführung in Deutschland führen. Darüber hinaus können Sie die im Herkunftsland übliche Berufsbezeichnung in der originalen Form unter Angabe des Landes verwenden.

§ 4 Berufliche Standards

(1) Psychologinnen und Psychologen richten ihr berufliches Handeln grundsätzlich an fachlichen und ethischen beruflichen Standards aus**.**

(2) Berufliche Standards sind insbesondere:

a. Psychologinnen und Psychologen arbeiten auf der Basis von zuverlässigem und validem, wissenschaftlich fundiertem Wissen.

b. Psychologinnen und Psychologen bilden sich regelmäßig fort und halten sich auf dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis.

c. Psychologinnen und Psychologen nehmen fachliche Unterstützung im Sinne von Supervision, Intervision oder kollegialer Beratung in Anspruch, wenn sie in einem für sie neuen psychologischen Berufsfeld tätig werden.

d. Psychologinnen und Psychologen pflegen gute, stabile und professionelle Beziehungen und betrachten diese als ein wesentliches Qualitätsmerkmal

Entwurf PsyG_Version 27.7.2025

psychologischer Dienstleistungen.

e. Psychologinnen und Psychologen gehen während ihrer beruflichen Beziehungen mit beteiligten Personen keine unangemessenen anderweitigen wirtschaftlichen oder privaten Beziehungen ein.

f. Psychologinnen und Psychologen sind sich der Möglichkeit von Machtverhältnissen und Abhängigkeiten in der beruflichen Beziehung bewusst und nutzen diese nicht aus.

§ 5 Schweigepflicht und Datenschutz

Psychologinnen und Psychologen unterliegen dem gemäß § 203 Strafgesetzbuch strafbewährten Privatgeheimnisschutz. Sie schützen die ihnen anvertrauten Daten in der Regel auf einem hohen Datenschutzniveau.

§ 6 Berufshaftpflicht und öffentliche Angaben

(1) Psychologinnen und Psychologen sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern.

(2) Psychologinnen und Psychologen sind im Rahmen eines öffentlichen Auftritts als freiberufliche Dienstleisterinnen und Dienstleister verpflichtet, Angaben zu ihrer akademischen beruflichen Kompetenz frei verfügbar zu gestalten. Dies umfasst die Namen und Standorte der Hochschulen, an denen die in § 2 genannten Studiengänge absolviert wurden, deren genaue Bezeichnung und die nach dem Recht des Herkunftslandes verliehenen akademischen Grade.

§ 7 Verhältnis der Berufe Psychologin/Psychologe und Psychotherapeutin/Psychotherapeut

(1) Psychotherapie ist angewandte klinische Psychologie zur Behandlung von krankheitswertigen psychischen Störungen.

(2) Die Anwendung der Psychologie außerhalb der Feststellung und Behandlung krankheitswertiger psychischer Störungen (sonstige psychologische Tätigkeiten) ist keine Psychotherapie.

(3) Personen können grundsätzlich beide Berufe, Psychologin/Psychologe und Psychotherapeutin/Psychotherapeut ausüben, wenn sie die jeweiligen gesetzlichen Regelungen erfüllen.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne des PsychThG, die auch Psychologinnen oder Psychologen nach diesem Gesetz sind, haben das Recht zu entscheiden, dass sie sonstige psychologische Tätigkeiten nicht als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, sondern als Psychologin oder Psychologe anbieten und erbringen. In der Folge sind diese Angebote und Tätigkeiten nicht für die Berufsausübung des psychotherapeutischen Berufs und dessen Aufsicht relevant. In solchen Fällen haben Psychologinnen und Psychologen vertraglich, werblich und im Auftreten gegenüber den Vertragspartnern klarzustellen, dass sie nicht als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut tätig werden.

(5) Personen, die die Voraussetzungen für beide Berufe erfüllen, dürfen grundsätzlich neben den beiden jeweils regulierten Berufsbezeichnungen alternativ oder zusätzlich die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin" führen, wenn es um Psychotherapie geht. Absatz 4 gilt entsprechend.

Entwurf PsyG_Version 27.7.2025

Artikel 2 Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 132a Abs.1 Nr.2 StGB: Einfügung der Worte „Psychologinnen und Psychologen"

§ 203 Abs.1 Nr.2 StGB: „Psychologinnen und Psychologen" statt „Berufspsychologen"

Artikel 3 Änderung der Strafprozessordnung

§ 53 Abs.1 Nr. 3 StPO: Einfügung „Psychologinnen und Psychologen"

Artikel 4 Änderung der Abgabenordnung

§ 102 Abs.1 Nr.3c) AO: Einfügung „Psychologinnen und Psychologen"

Artikel 5 Änderung des Einkommenssteuergesetzes

§ 18 Abs.1 Nr.1 Satz 2 EStG: Einfügung „Psychologinnen und Psychologen" als Katalogberuf

Artikel 6 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 109 Satz 1 SGG: Einfügung „Psychologinnen und Psychologen"

Artikel 7 Änderungen im Sozialgesetzbuch

§ 32 Abs.1 SGB II „… Untersuchungstermin durch eine Ärztin, einen Arzt, eine Psychologin oder einen Psychologen ..."

§ 50 Abs.1 Satz 2 SGB II

§ 4 Abs.3 SGB VII: Einfügung „Psychologinnen und Psychologen"

Entwurf PsyG_Version 27.7.2025

Anlage 1:

Im Gesetzentwurf geforderte Studieninhalte und Studienumfänge gemäß European Credit Transfer System (ECTS)

Rahmenentwurf der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (BDP und DGPs) für das professionelle Niveau bei Bachelor- und Masterstudiengängen in der Wissenschaft Psychologie							
	Anforderung Bachelor (CP) von minimal bis Standard	**Anmerkung Inhalte Bachelor**	**Anforderung Master (CP) von minimal bis Standard**	**Anmerkung Inhalte Master**	**Anforderung (CP) gesamt (Bachelor und Master) von minimal bis Standard**	**Credit Points gesamt minimal**	**Empfehlungs-konforme Anzahl Credit Points im Kernbereich**
Allgemeine Psychologie	8 bis 16				8 bis 16	**8**	16
Biologische Psychologie	4 bis 8				4 bis 8	**4**	8
Entwicklungspsychologie	4 bis 8				4 bis 8	**4**	8
Persönlickeitspsychologie/ Differentielle Psychologie	4 bis 8				4 bis 8	**4**	8
Sozialpsychologie	4 bis 8				4 bis 8	**4**	8
Psychologische Grundlagenfächer gesamt	24 bis 48		8 bis 20		32 bis 68	**32**	68
Methoden	15 bis 30	Statistik (mind. 6); Einführung in empir. wiss. Arbeiten und Forschungsmethoden; empirisches / experimentelles Praktikum	8 bis 16	Forschungsmethodik, multivariate Verfahren, Evaluation, Kommunikation Forschungsergebnisse	23 bis 46	**23**	46
Psychologische Diagnostik[1]	7 bis 14	Testtheorie	8 bis 12		13 bis 26	**13**	26
Klinische Psychologie	8 bis 24						
Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	8 bis 24						
Pädagogische Psychologie	8 bis 24						
Psychologische Anwendungsfächer gesamt (einschließlich sonstige Anwendungsfelder)	24 bis 48		8 bis 20		32 bis 68	**32**	68
Weitere Inhalte Psychologie im Studium, relevant für Summe(n) geforderte psychologische Inhalte im Studium		z. B. Geschichte der Psychologie, weitere CP in den hier genannten und weiteren psychologischen Fächern		z. B. weitere CP in den hier genannten und weiteren psychologischen Fächern, z. B. zur Schwerpunktbildung		**105**	
Bachelor- und Masterarbeit	10 bis 12		15 bis 30		25 bis 42	**25**	42
Praktikum	7 bis 15		8 bis 15		15 bis 30	**15**	30
Summe psychologischer Inhalte						**245**	
von insgesamt	180 CP		120 CP			**300 CP**	300 CP
Legende:	CP = Credit Point(s) gemäß European Credit Tansfer System (ECTS); Synonym: Leistungspunkt (LP); gelb unterlegte Felder kennzeichnen Pflichtinhalte; grün unterlegte Felder bedeutet, dass mindestens zwei dieser drei klassischen Anwendungsfächer im Bachelorstudiengang gewählt werden müssen. Bei anderen Studienstrukturen, z. B. vier Jahre Bachelor plus ein Jahr Master oder anderen Kombinationen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 5 Jahren Vollzeitstudium und mindestens 300 CP, können sich Verschiebungen der in der Tabelle genannten CP und Inhalte zwischen Bachelor und Master ergeben. Auch in diesen Fällen gelten die Angabe in der blau markierten Spalte „Credit Points gesamt minimal" verpflichtend. Eine Bachelorarbeit kann durch äquivalente Leistungen ersetzt werden. Zugrunde liegen die Empfehlungen der DGPs von 2005. "Kernbereiche" sind gelb und grün markiert. Die bei "Anmerkung Inhalte Bachelor" und "Anmerkung Inhalte Master" genannten Inhalte sind verpflichtend, außer sie sind explizit als Beispiele gekennzeichnet. [1] Für die Kernkompetenz Psychologische Diagnostik werden aus fachlichen Gründen in den ECTS-Minimalwerten von Bachelor und Master explizit höhere Werte empfohlen, als bei der Gesamtsumme vorgesehen ist.							

PsyG_Anlage 1_Version 6.10.2025